

Bestandsdarstellung		PLANZEICHENERKLÄRUNG				Sonstige Eintragungen und Kennzeichnungen		Nachrichtliche Übernahmen	
<ul style="list-style-type: none"> Offentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschosshöhe Arkaden und Durchfahrten Mauer 	<ul style="list-style-type: none"> Straßenbahngliedachse Bordstein Kanalschacht Baum Böschung Grenzen Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze 	Art und Maß der baulichen Nutzung Kleinsiedlungsgebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Dorfgebiete Sondergebiete Zahl der Vollgeschosse Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschossflächenzahl Baumassenzahl	Begrenzungslinien Baulinie Baugrenze Straßengrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen Straßenverkehrsflächen Öffentliche Parkflächen Öffentliche und Private Grünflächen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für den Gemeinbedarf Versorgungsflächen Flächen für Aufschüttungen	Sonstige Festsetzungen Offene Bauweise Geschlossene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig Stellplätze Garagen Flächen für Stellplätze Flächen für Garagen Flächen für Garagen - Tiefgaragen - unter Geländeoberfläche	Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen Mit Geh- und Lenkungsrechten zu belastende Flächen Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen zu pflanzende Bäume Flachdach Satteldach Dachneigung Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen Mit Geh- und Lenkungsrechten zu belastende Flächen Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen zu pflanzende Bäume Flachdach Satteldach Dachneigung	Beschränkte - nicht bindende - Aufteilung der Straßenverkehrsfläche Grenze des Planfeststellungsverfahrens - A 59 - (Bundesfernstraßengesetz) Anbauverbotszone Anbaubeschränkungszone	Ferngasleitung mit Schutzstreifen 4m 1m FG	Beschlüsse und Vermerke zur 1 textlichen Ergänzung in blauer Farbe siehe Urkunde Der Rat der Stadt hat am ... nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplans - Entwurf beschlossen Duisburg, den 14. 4. 1980 (Siegel) Der Oberstadtdirektor in Vertretung gez. Giersch Bürgermeister

Eigentümer

1 Orzywa, Marianne
 2 Steumer, Johann Ehefrau Maria

Alle übrigen Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind im Eigentum der Stadt Duisburg.

Textliche Festsetzungen

Im GE-Gebiet ist entlang der Straße "Altenbrucher Damm" in der im Plan dargestellten 30 und 40 m breiten Zone nur die Errichtung der nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung Wohnungen für Aufsicht- und Betriebschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter allgemein zulässig.

Zusätzlich § 15 BauNVO sind innerhalb der GE-Gebiete Geschäftsnutzungen in Form von Einzelhandelsbetrieben oder Verbrauchsmärkten nicht zulässig.

Vermerk

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben.

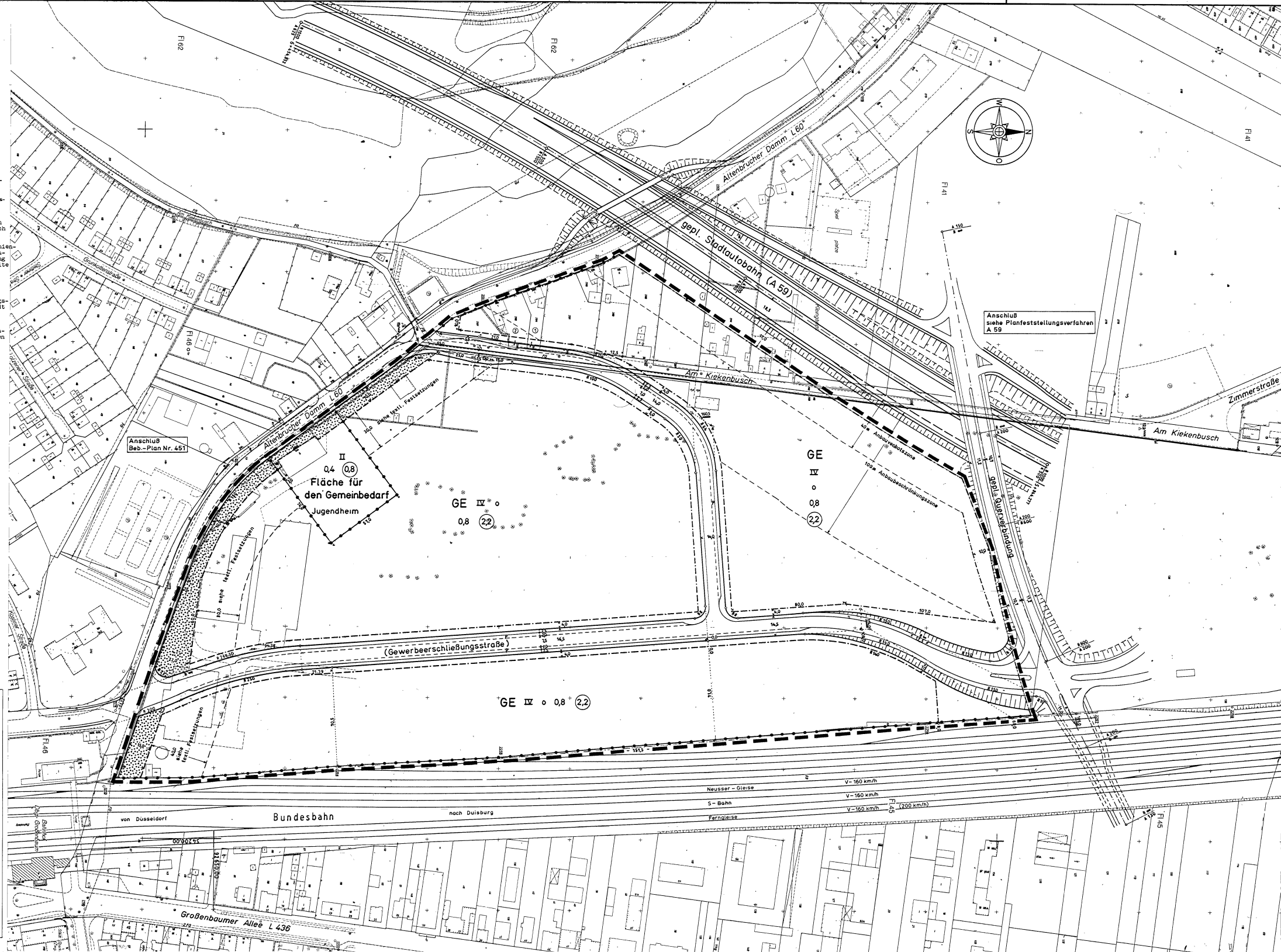
Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung der Fluchtlinienpläne vom 24. 2. 1996 und vom 31. 1. 1995 für die Straßen "Altenbrucher Damm" und "Am Kiekenbusch" und um die teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 451 - Großenbaum - für die nördliche Seite der Straße "Altenbrucher Damm" vom 10. 12. 1969.

Hinweis

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 9. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Straßennamen der geplanten Stadtautobahn A 59 und der geplanten Querspanne sind durch Koordinaten festgelegt. Weitere Angaben sind aus dem Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Übersichtsplan



Der Rat der Stadt hat am ... nach § 2 (1) des Bundesbaugesetzes die Aufstellung dieses Bebauungsplans - Entwurf beschlossen
 Duisburg, den 14. 4. 1980
 (Siegel) Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 gez. Giersch
 Bürgermeister

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 23. 10. 1978 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht.
 Duisburg, den 14. 4. 1980
 (Siegel) Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 gez. Giersch
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 2 (4) des Bundesbaugesetzes beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.
 Duisburg, den 14. 4. 1980
 (Siegel) Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 gez. Giersch
 Bürgermeister

Ein Beschluß des Rates der Stadt nach § 2 (4) des Bundesbaugesetzes wurde nicht gefaßt.
 Duisburg, den 14. 4. 1980
 (Siegel) Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 gez. Giersch
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 2 (8) des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Duisburg, den 14. 4. 1980
 (Siegel) Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 gez. Giersch
 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan - Entwurf, die Begrenzung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Vermerk) haben nach § 2 (8) § 2 (4) des Bundesbaugesetzes auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom ... 23. 10. 1978 bis ... 23. 10. 1980, ausschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 Duisburg, den 31. 3. 1981
 (Siegel) Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 gez. Giersch
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt hat am ... nach § 10 des Bundesbaugesetzes diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen ... bestätigt. Farbe sowie die Aufhebung der Festsetzungen dieses Bebauungsplans mitgetastet (siehe Vermerk) als Satzung beschlossen.
 Duisburg, den 31. 3. 1981
 (Siegel) Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 gez. Giersch
 Bürgermeister

Gemäß § 11 ... des Bundesbaugesetzes ist dieser Plan mit Verfügung vom 22. 6. 1981, Az.: 35.2-12.02 (Dv. 791) ... genehmigt worden.
 Düsseldorf, den 22. 6. 1981
 (Siegel) Der Regierungspräsident im Auftrage
 gez. Gibbsch

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom ... 22. 6. 1981, Az.: 35.2-12.02 (Dv. 791) ... ist am ... 10. 8. 1981, gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer ... des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden. Auf die §§ 44 c und 155 a Bundesbaugesetz sowie auf § 4 Abs. 6 der GO. NW. wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.
 Duisburg, den 25. 8. 1981
 (Siegel) Der Oberstadtdirektor in Vertretung
 gez. Giersch
 Bürgermeister

Stadt Duisburg Gemarkung Huckingen Flur 41 u. 45 Maßstab 1:1000	BEBAUUNGSPLAN NR. 791 - Großenbaum - für den Bereich zwischen geplanter Stadtautobahn (A 59), geplanter Querverbindung (Altenbrucher Damm - Großenbaumer Alleé), Bundesbahnstrecke Duisburg - Düsseldorf und Altenbrucher Damm.	Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - - dem Blatt - - dem Blatt - - dem Blatt - Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beschränkt.	Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Längsschnitt und der örtlichen Abgrenzung übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.	Für die Erarbeitung des Plansatzes Duisburg, den 21. 2. 1980 Vermessungs- und Katasteramt gez. Möllers	Dieser Plan ist auf Grund von Besuchen und Anregungen ... genehmigt worden. (Bei Kreuzung einer Leitungsstrasse in der Straße „Am Kiekenbusch“) Duisburg, den 21. 2. 1980 Vermessungs- und Katasteramt Stadtplanungsamt gez. Möllers	Dieser Plan enthält die 1 textliche Ergänzung in blauer Farbe Sie bezieht sich auf die Ergänzung der Textlichen Festsetzungen zu 21. Duisburg, den 02. Juli 2002 Vermessungs- und Katasteramt Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz gez. Dunkel, V.D. In Kraft getreten am 21.07.2003	ENDAUSFERTIGUNG Rechtverbindlich seit: 10.08.1981 Angefertigt im Vermessungs- und Katasteramt 1980
---	---	---	---	---	--	--	---